

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 15.12.2010

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: 1. Bauausschuss / 1. Sozialausschuss 2011
Seite 1-2: Beschlussfassung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2010
Seite 2: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011
Seite 2-3: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Stadt Bad Liebenwerda gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Seite 3: Bekanntmachung über die 1. Änderung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle und anderer Räumlichkeiten des Grundschulzentrums Robert Reiss in Bad Liebenwerda
Seite 3-6: Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)
Seite 6: Bekanntmachung über die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 7: Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 8: Zwangsversteigerungen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet
am 11.01.2011 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses findet
am 12.01.2011 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/73/10 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011

Die Haushaltssatzung in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2011 mit den Anlagen wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/74/10 - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Biogasanlage in der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen

1. Für die Errichtung einer Biogasanlage auf dem Flurstück 215/4 der Flur 4, Gemarkung Oschätzchen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda wird dementsprechend angepasst und als Sondergebiet ausgewiesen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Diese Beschlussvorlage wurde **ABGELEHNT** und erhält die Beschluss-Nr. 05/74/10

Beschluss-Nr. 05/75/10 - Beschluss zur „Studie zur Ermittlung des technischen Potenzials erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung für das Gesamtgebiet der Stadt Bad Liebenwerda“ der VEE Sachsen e.V.

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der VEE Sachsen e.V. aus der „Studie zur Ermittlung des technischen Potenzials erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung für das Gesamtgebiet der Stadt Bad Liebenwerda bis zum Jahr 2020“ zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wertung der von der VEE Sachsen e.V. vorgeschlagenen Flächenpotenziale für die Bereiche Windenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Biomassenutzung nach Maßgabe der Anlage 1.

Beschluss-Nr. 05/76/10 - Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung mit Gebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenreinigungssatzung) vom 07.10.2009 wird zum 31.12.2010 aufgehoben. Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 07.10.2009 wird zum 31.12.2010 aufgehoben.

Die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung) einschließlich Anlage 1 wird beschlossen.

Die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/77/10 - Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Rösselpark Am Nordring“ in Bad Liebenwerda, in der vorliegenden Fassung Oktober 2010, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung mit grünordnerischen Maßnahmen in der Fassung Oktober 2010 wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
2. Das Plangebiet zum Bebauungsplan umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bad Liebenwerda; Flur 4; Flurstücke 789/57 und 789/59
3. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit entspr. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Artenschutzfachbeitrag, Fassung Juni 2010 - Verträglichkeitsanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, Fassung Mai 2010
- Verkehrsgutachten, Fassung Juni 2010
- Lärmgutachten, Fassung Juni 2010
- Luftschadstoffgutachten, Fassung Juni 2010
- Vorhabenbezogenes Erschließungskonzept, Fassung September 2010 ortsüblich bekanntzumachen und öffentlich auszulegen. Die Beteiligten nach § 4 Abs. 2 BauGB werden von der Auslegung benachrichtigt.
5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 05/78/10 - 1. Änderung Bebauungsplan VI, Bergstraße/ Weinbergstraße

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2009 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes VI, Bergstraße/ Weinbergstraße wird aufgehoben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 05/79/10 - Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des Speziallagers Nr. 1 des NKVD/NVD

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Konzept zur inhaltlichen Erschließung des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des Speziallagers Nr. 1 des NKVD/NVD zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorbereitende Planung in Auftrag zu geben. Für die verbleibenden, städtischen Ausgaben ist die budgetübergreifende Deckung im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2011 abzusichern.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Flächeneigentümern in der Gemarkung Neuburxdorf, deren Grundstücke für die Umsetzung des Informationspfades in Anspruch genommen werden sollen, in Verhandlungen zur Flächeninanspruchnahme durch Erwerb bzw. Sicherung von Gestattungen einzutreten.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der vorbereitenden Planung die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg weiter zu verhandeln.

Beschluss-Nr. 05/80/10 - Wechsel eines Mitgliedes im Seniorenbeirat

Herr Rudi Pfennig scheidet aus dem Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda aus. An seiner Stelle übernimmt Frau Heidrun Ott die Aufgabe der Mitarbeit im Seniorenbeirat.

Beschluss-Nr. 05/81/10 - Änderung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle

Die Änderung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle am Grundschulzentrum wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/82/10 - Genehmigung einer Eilentscheidung zur Umschuldung von 2 Darlehen

Die Eilentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2010 wird genehmigt.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/83/10 - Antrag des Ortsbeirates von Langenrieth auf Anpachtung einer Teilfläche

Diese Beschlussvorlage erhielt ihre Zustimmung.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.481.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	13.073.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	20.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	34.700 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.877.800 EUR
Auszahlungen auf	13.866.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.405.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.776.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.472.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.732.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	357.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

§ 4 Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	319 v. H.

§ 5 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird bei

- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 40.000 EUR ,
- b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen Transfer aufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 15.000 EUR und
- c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

25.000 EUR festgesetzt.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Entfällt

Bad Liebenwerda, den 09.12.2010

Thomas Richter (Hauptverwaltungsbeamter)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Mittelstraße 23, Zimmer 3 aus.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Stadt Bad Liebenwerda gemäß §3 Abs.2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die SVV hat am 08.12.2010 in ihrer öffentlicher Sitzung den Entwurf des o.g. Bebauungs-planes „Rösselpark Am Nordring“ in der Fassung Oktober 2010, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung mit grünordnerischen Maßnahmen gebilligt und zur öffentlichen Auslage bestimmt. Wesentliches Ziel der Planung ist, die bauplanerische Voraussetzung für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4 Flst.Nr. 789/59 und 789/57, gelegen am „Nordring“ mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 18.950m² und der Bezeichnung „Rösselpark Am Nordring“ zu schaffen. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umweltverträglichkeit sind nicht zu erwarten. Die vorhabenbezogene technische und verkehrliche Erschließung sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes, liegen aber als Konzept ebenfalls öffentlich aus. Diese Erschließung überträgt die Stadt mittels städtebaulichen Vertrags auf den Investor.

Das vorhabenbezogene Erschließungskonzept umfasst:

- Umbau Bahnhofstraße einschließlich Elsterbrücke
- Umbau Anliegerstraße
- Neubau Einfahrt Nordring
- Änderung der Verkehrszeichen und Markierungen

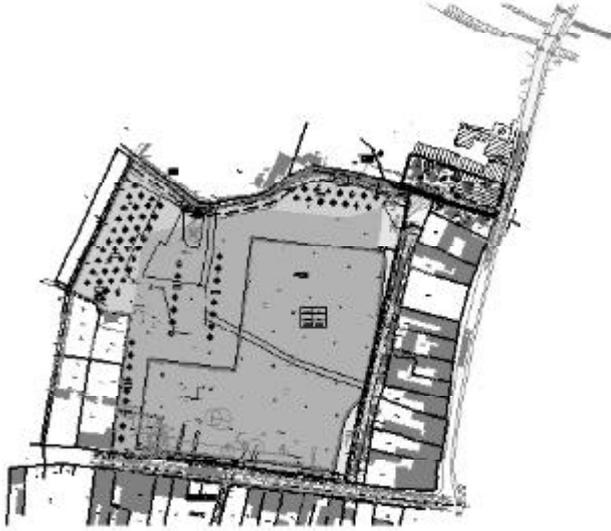
Die SVV hat beschlossen, das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB fortzuführen, da mit der Planung

- a) eine Maßnahme der Innenentwicklung beabsichtigt ist
- b) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter bestehen
- c) Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entspr. §3c Abs.1 Satz 1 UVPG ergeben hat, dass der Bebauungsplan aufgrund der geplanten Geschoßfläche von max. 7.000m² voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach §2 Abs.4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe dafür sind die vorhabenbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur
 - äußeren Verkehrserschließung
 - zur Kompensation betroffener Schutzgüter

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ in der Fassung Oktober 2010 besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung mit grünordnerischen Maßnahmen, einschließlich der Dokumentation zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit entsprechend §3c Abs.1 Satz 1 UVPG sowie

- Artenschutzfachbeitrag - Thomas Wiesner, Fassung Juni 2010
- Verträglichkeitsanalyse zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen – GMA, Fassung Mai 2010
- Verkehrsgutachten – Hoffmann & Leichter, Fassung Juni 2010
- Lärmgutachten – Hoffmann & Leichter, Fassung Juni 2010
- Luftschadstoffgutachten – Hoffmann & Leichter, Fassung Juni 2010
- vorhabenbezogenes Erschließungskonzept – Hoffmann & Leichter, Fassung September 2010

liegen in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011 in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, im Bauamt während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 12.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr
Zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



1. Änderung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle und anderer Räumlichkeiten des Grundschulzentrums Robert Reiss in Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2010 nachstehende Änderung der Entgeltordnung:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle und anderer Räumlichkeiten des Grundschulzentrums Robert Reiss in Bad Liebenwerda vom 09.12.2009 wird wie folgt geändert:

Im § 3 werden die Absätze 2 und 3 gelöscht.

Artikel 2

Die erste Änderung zur Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle und anderer Räumlichkeiten des Grundschulzentrums Robert Reiss in Bad Liebenwerda tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 09.12.2010

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (BVB I/08, S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)

§ 1 Anwendungsbereich - Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für die Durchführung des Winterdienstes auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 49a Abs. 1 BbgStrG), im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt.

2) Die Stadt Bad Liebenwerda, im Folgenden „Stadt“ genannt, hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit

vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- 3) Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).
- 4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelnbebaute Grundstücke zu Bebauung, ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Park-, Grün- und Freizeitanlagen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die Stadt betreibt zur Reinigung der Straßen eine öffentliche Einrichtung (Anschlussgebiet).
- 2) Im Anschlussgebiet führt die Stadt die Winterreinigung aller öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung durch, soweit für die Reinigung nicht eine Übertragung gemäß § 6 erfolgt. Die Stadt kann sich zur Ausführung der Winterreinigung Dritter bedienen.
- 3) Die Klassifizierung der Straßen ergibt sich aus dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (siehe Anlage). Eine Änderung der Straßenbezeichnung durch die Stadt hat auf die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis keinen Einfluss.
- 4) Die Reinigungspflichtigen im Anschlussgebiet sind zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungseinrichtung berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen die Reinigung nicht nach § 6 übertragen wird.

§ 3 Allgemeines, Begriffe

- 1) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
- 2) Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, soweit dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist auf Grundlage des § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG ein Streifen von 1,50 m als Gehweg vorzusehen.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen Einheit gehört.
- 5) Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann. Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 4 Art und Umfang der Winterreinigungspflicht

- 1) Der Winterdienst umfasst die Räumarbeit von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, der Rad- und Gehwege, Bushaltestellen sowie der Fußgängerüberwege bei Winterglätte.
- 2) Die Reinigung umfasst die Verpflichtung, die unter § 4 Abs. 1 genannten Flächen, rechtzeitig so vom Schnee zu räumen und bei Glätte so zu streuen, dass sie von Verkehrsteilnehmern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- 3) Es genügt auf Gehwegen einen ca. 1,20 Meter breiten Streifen frei zu halten.
- 4) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere in der Zeit von
 - werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an
 - Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 die Befahr-/Begehbarkeit der unter § 4 Abs. 1 genannten Flächen gewährleistet ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 5) Die Beseitigung von Eis und Schnee hat so zu erfolgen, dass dem Entstehen von Gesundheits- und Sachschäden vorgebeugt wird und Schäden an Geh-, Fahr- und Radbahnen, Straßenbegleitgrün und Naturräumen vermieden werden.

§ 5 Öffentlicher Straßenwinterdienst

- 1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Straßenbausträger durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, das heißt, eine Verpflichtung alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen besteht nicht.
- 2) In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumpflicht sämtlicher Fahrbahnen.

3) Bei besonderen Witterungslagen, wie Dauerschnee oder Schneeverwehungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch große Schneemassen nicht gewährleistet werden kann, werden Teile von Verkehrseinrichtungen, wie Grünstreifen, Radwege, Fahrspuren von Straßen oder Gehwege gezielt zur Ablagerung von Schnee genutzt.

4) Fußgängerüberwege, Haltestellenbuchten für öffentliche Verkehrsmittel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen unterliegen dem öffentlichen Winterdienst. Der Winterdienst an Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn (Querungsmöglichkeiten) wird entsprechend der Dringlichkeitsstufe, in der die jeweilige Straße laut Anlage eingeordnet ist, durchgeführt.

§ 6 Übertragung der Reinigungspflicht

1) Die Stadt überträgt den Winterdienst für die in der Anlage vermerkten Straßen den Eigentümern der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke. Wenn für das Grundstück ein Erbbau-, Nießbrauch oder sonstiges Besitzrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zum Winterdienst verpflichtet. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt an die Stelle des Eigentümers der, der die tatsächliche Sachherrenschaft über das Grundstück ausübt.

2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen, die eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen muss.

3) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Die Verpflichteten der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche. Sofern sich Vorder- und Hinterlieger nicht auf einen Reinigungsturnus einigen können, beginnt er jährlich neu bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

5) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.

§ 7 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht (Anliegerpflichten)

1) Die Reinigungspflicht des Eigentümers, Berechtigten oder Inhaber der Sachherrenschaft gilt für die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Parkflächen, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers).

Eine Reinigungspflicht besteht nicht für Fahrbahnen der in der Anlage gekennzeichneten Straßen und nicht für Haltestellenbuchten öffentlicher Verkehrsmittel.

2) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Straße, über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an der öffentlichen Straße gemäß § 3 Abs. 5 anliegt.

3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

4) Schnee ist in den Vorgärten bzw. auf dem fahrbahnseitigen Drittel des Gehweges abzusetzen oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Abläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten.

5) Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

6) Bei Entstehen von Eis an Dächern, Dachrinnen oder Simsen ist vom Anlieger das Beseitigen unverzüglich zu veranlassen. Bis zur Beseitigung der Gefahrenstelle ist diese abzusperren.

7) Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen. Das Streugut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche Grünflächen gekehrt werden – ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Verpflichteter.

§ 8 Einsatz von Abstumpfungsmitteln

1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt, Steinsand oder andere mineralische Granulate zu nutzen. Die Verwendung von schädlichen Chemikalien oder Asche ist untersagt.

2) Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund extremer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erreicht werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen.

3) Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden chemische Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

§ 9 Benutzungsgebühren

1) Soweit die Stadt den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Durch Gebühren werden 75 % der Winterdienstkosten

gedeckt.

2) Den verbleibenden Kostenanteil von 25%, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung bzw. auf das schnee- und eisfrei Halten der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht handelt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere,
 - Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsmäßig bekämpft (§ 4 Abs. 2)
 - Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt oder lagert (§ 7 Abs. 4)
 - den Schmelzwasserablauf nicht ermöglicht (§ 7 Abs. 5)
 - verbotene Materialien im Sinne § 8 Abs. 1 verwendet

2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

1) Die Winterdienstsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, 09.12.2010

Thomas Richter
 Hauptverwaltungsbeamter

Die Satzung und einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Zimmer 26 aus.

Anlagen

Auf Straßenabschnitten, bei denen die Winterwartung der Fahrbahnen auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird, sind die betroffenen Hausnummern aufgeführt. Liegen hier unbebaute Grundstücke dazwischen, gilt auch für diese Flurstücke die Übertragung der Winterwartung.

Bad Liebenwerda Stadtgebiet	Spalte 1 Spalte 2	Straßensignale	Flurst. Nr.	Straßensignale bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbbauberechtigten / Nutzer übertragen wird § 8 Abs. 1	
				Spalte 3	Spalte 4
Am Bärhof		Gemeindestraße	3		
Am Berg		Gemeindestraße	3		vor Nr. 2, 3, 4, 5, 7
Am Brunnhain		Gemeindestraße	3		
Am Ciesdamm		Gemeindestraße	3		
Am Kasperhof		Gemeindestraße	3		
Am Schwarzgäben		Gemeindestraße	3		
Am Schloß		Gemeindestraße	3		
Am Stiegenweg		Gemeindestraße	3		
Am Uferpark		Gemeindestraße	3		
Am Weinberg		Gemeindestraße	3		
Am Zeppelinpark		Gemeindestraße	3		
An den Steinhäusern		Gemeindestraße	3		
An den Weinbergswiesen		Gemeindestraße	3		
An der Feuerwache		Gemeindestraße	3		
An den Lückauer Wiesen		Gemeindestraße	3		
August-Breit-Str. 1		Gemeindestraße	3		
Baderweg		Gemeindestraße	3		
Bahnstraße		Gemeindestraße	4		
Barnackeweg		Gemeindestraße	3		
Bergstraße		Gemeindestraße	1, 3		vor Nr. 30; 32; 34; 36; 38a
Berliner Straße		Gemeindestraße	1		
Bornmannstraße		Landesstraße	2		vor Nr. 13; 15; 15a (Seitenweg)
Borsdorfstraße		Gemeindestraße	3		
Braunstraße		Gemeindestraße	3		
Bürgermeister-Rose-Str.		Gemeindestraße	3		
Dresden-Str. 1 / Bauplatz		Bundesstraße	1		
Eckelmannsweg		Gemeindestraße	3		vor Nr. 3
Feldstraße		Gemeindestraße	3		vor Nr. 9; 11
Fischgraben		Gemeindestraße	3		
Friedrich-Engels-Str.		Gemeindestraße	3		
Friedrich-Naumann-Str.		Gemeindestraße	3		
Friedrichstraße		Gemeindestraße	3		
Grüne Gasse		Gemeindestraße	3		
Hag		Bundesstraße	1		
Härsche Straße		Landesstraße	2		
Hegelsstraße		Gemeindestraße	3		
Herrn-Hain-Str.		Gemeindestraße	3		
Holzweg		Gemeindestraße	3		
Hörnweg		Gemeindestraße	3		
Jahnstraße		Gemeindestraße	3		
Johann-Banathan-Rach-Str.		Gemeindestraße	3		
Karl-Marx-Straße		Gemeindestraße	3		
Lacestraße		Gemeindestraße	2		

Anlage - Verzeichnis der zu mündigenden Straßen
gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Winterdienstverordnung der Stadt Bad Liebenwiesau

Leinhardtstraße	Gemeindestraße	3	
Messelhof Weg	Gemeindestraße	3	
M.-K.-Fitzow Platz	Gemeindestraße	3	
Merk	Gemeindestraße	2	
Mittelstraße	Gemeindestraße	2	
Mühlgraben	Gemeindestraße	3	
Schönig	Gemeindestraße	2	
Quersack	Gemeindestraße	3	
Rand-Kasseler	Gemeindestraße	3	
Quersack	Gemeindestraße	2	
Reinhardt	Gemeindestraße	2	
Rieser Straße	Gemeindestraße	3	
Schmalgraben	Gemeindestraße	3	
Schmal	Gemeindestraße	1	
Südfr.-Erichsheim Straße	Gemeindestraße	3	
Südkirchhof	Gemeindestraße	3	
Schloßstraße	Gemeindestraße	3	
Schloßgrabenstraße	Gemeindestraße	1	
Stangengrabenstraße	Gemeindestraße	3	
Stühing	Gemeinde	3	
Thalberger Straße	Gemeindestraße	2	
Torgauer Straße	Gemeinde / Landesstraße	3	
Tumlerstraße	Gemeindestraße	3	
Unterecke	Gemeindestraße	3	
Waldstraße	Gemeindestraße	3	
Wiesengraben	Gemeindestraße	3	
Wiesengraben	Gemeindestraße	3	
Zerscher Weg	Kreisstraße	2	
Z. d. Listerwiesen	Gemeindestraße	3	
Z. d. Haingraben	Gemeindestraße	3	

Burzdorf	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen / Nutzer übertragen wird § 3 Abs. 1
Dorfstraße	Gemeinde / Landesstraße	2	vor Nr. 1

Dobra	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen / Nutzer übertragen wird § 3 Abs. 1
Dorfstraße	Gemeindestraße	3	
Hansen Weg	Gemeindestraße	3	
Kirchhof	Gemeindestraße	3	
Krausen Weg	Gemeindestraße	3	
Leibnizstraße	Gemeindestraße	2	
Messelhof Weg	Gemeindestraße	3	
Mühlweg	Gemeindestraße	3	vor Nr. 1, 2, 3, 4, 4a-c

Kammerweg	Gemeindestraße	3	
Wiesenberg	Gemeindestraße	3	
Zerschauer Weg	Gemeindestraße	2	

Kaufland	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Dorfstraße	Gemeindestraße	2	vor Nr. 38, 40, 56, 71, 79 (Sonderweg) Der Winterdienst für den Weg in Richtung Aggenhausenweg wird komplett den Grundbesitzgebern / Erbauereigentümern / Nutzereigentümern übertragen

Kriechen	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Am Fichtelberg	Gemeindestraße	3	
Wiesengraben Straße	Gemeinde / Landesstraße	2	vor Nr. 18 (Sonderweg)
Lindenstraße	Gemeindestraße	3	
Mühlbacher Straße	Gemeindestraße	3	
Rieser Straße	Landesstraße	2	
Rödingstraße	Gemeindestraße	3	vor Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11
Lochstraße	Gemeindestraße	3	vor Nr. 3, 15, 16, 17, 8

Längenrieth	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Uferweg	Gemeindestraße	2	Sonderweg zu Nr. 33
Kaldenberger Weg	Gemeindestraße	3	Sonderweg vor Nr. 47, 48
Mühlbacher Straße	Gemeinde / Landesstraße	2	Sonderweg zu Nr. 33, 31, 32

Lausitz	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Am Rosenländergraben	Gemeindestraße	3	
Am Spornberg	Gemeindestraße	3	
Rieserstraße	Gemeindestraße	3	
Mühlstraße	Bundesstraße	1	
Mittelstraße	Gemeindestraße	3	

Anlage - Verzeichnis der zu mündigenden Straßen
gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Winterdienstverordnung der Stadt Bad Liebenwiesau

Mühlweg	Gemeindestraße	3	der gesamte Mühlweg
Z. d. Haingraben	Gemeindestraße	3	
Messelhof	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Burzdorf	Gemeinde / Landesstraße	3	
Dorfstraße	Gemeindestraße	3	vor Nr. 3, 4, 5, 6a (Sonderweg)
Leibnizstraße	Gemeinde / Landesstraße	1	
Thalberger Straße	Landesstraße	2	
Uferweg	Gemeindestraße	3	
Waldstraße	Gemeindestraße	3	
Wiesengraben	Gemeindestraße	3	

Möglitz	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Am Spornberg	Gemeindestraße	3	
Dorfstraße	Gemeindestraße	3	
Hausstraße	Landesstraße	2	
Kaldenberger Straße	Gemeindestraße	3	
Kriechen / Mühlweg	Gemeindestraße	3	
Mühlweg	Gemeindestraße	3	
Waldstraße	Gemeindestraße	3	
Zerschauer Straße	Gemeindestraße	3	

Neubersdorf	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Am Haingraben	Gemeinde / Landes / Kreisstraße	3	zu Nr. 35 (Sonderweg)
Haingraben	Gemeindestraße	3	vor Nr. 3
Schwarzer Weg	Gemeindestraße	3	
Siedlung	Gemeindestraße	3	

Oschützhain	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Dorfstraße	Gemeinde / Landesstraße	3	vor Nr. 5, 6, 7, 8 (Sonderweg); an Nr. 52, 53 (Richtung E)

Anlage - Verzeichnis der zu mündigenden Straßen
gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Winterdienstverordnung der Stadt Bad Liebenwiesau

Prießhain	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Dorfstraße	Gemeinde / Landesstraße	3	vor Nr. 50, 51, 52a, 53, 57 (Sonderweg)
Leibnizstraße	Landesstraße	2	
Wiesengraben	Gemeindestraße	3	
Wiesengraben Straße	Landesstraße	2	
Wiesengraben Straße	Gemeindestraße	3	
Wiesengraben Straße	Gemeindestraße	3	

Thalberg	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Am Kreuzer Straße	Gemeindestraße	3	
Thalbergstraße	Gemeindestraße	3	
Hainstraße	Kreisstraße	2	
Wiesengraben Straße	Landesstraße	2	
Schulstraße	Gemeindestraße	3	
Schulstraße	Gemeindestraße	3	vor Nr. 5 (Sonderweg)

Thürau	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Dorfstraße	Landesstraße	2	
Dorfstraße	Gemeindestraße	3	
Thürauer Straße	Gemeinde / Landesstraße	3	vor Nr. 30, 31a (Sonderweg)
Rieser Weg	Gemeindestraße	3	
Rieserstraße	Gemeindestraße	3	
Thürauer	Gemeindestraße	3	
Ziegelhäuser	Gemeindestraße	3	vor Nr. 3, 6, 7, 8 (Sonderweg)

Zelzsch	Strassenkategorie	Priorität	Strassenabschnitte bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbauer übertragen wird § 3 Abs. 1
Aber Kreuzer Weg	Gemeindestraße	3	
Am Fichtelberg	Kreisstraße	2	
Am Holstein	Gemeinde / Kreisstraße	3	vor Nr. 19, 25
Jahnsstraße	Gemeinde / Kreisstraße	3	
Dorfstraße	Kreisstraße	2	

Anlage - Verzeichnis der zu reinigenden Straßen
gemäß § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 der Winterdienstsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Hasenwinkel	Gemeindestraße	3	
Lobkowitzsches Straßchen	Kirchhofstraße	5	
Wasserkühlsche	Gemeindestraße	3	

Zuoberort	Strassennummer	Prinzipal	Strassenbesitzer bei denen die Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer / Erbschaftsberechtigten / Nutzer übertragen wird § 8 Abs. 1 Satz 4
Dorfstraße	1	3	vor Nr. 59 (Hofstraßenweg)
Hasenwinkel	1	2	ganze Straße

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (BVB1/08, S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBI I/10 Nr.7) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI I/09, Nr. 07, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Bad Liebenwerda

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- 1) Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 5 und 7 BbgStrG in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.
- 2) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, beginnend am 01.11. bis 31.03 der Wintersaison.
- 3) Die Straßen, die in der Anlage der Satzung über den Winterdienst der Stadt Bad Liebenwerda aufgeführt sind, werden grundsätzlich durch die Stadt Bad Liebenwerda oder von ihr beauftragten Dritten gereinigt.

§ 3 Gebührenschuldner/ - pflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Besteht ein Erbaurecht oder ein dingliches Nutzungsrecht für das Grundstück, so tritt der Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- 4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtignte, Nutzer und die tatsächlich Sachherrenschaft über das Grundstück ausübende haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (sogenannte Hinterlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseite ist die längste Ausdehnung des Grundstückes parallel zur reinigenden Straße.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 2) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden für jede Straße, an die sie angrenzen oder durch die sie mittelbar erschlossen werden mit der vollen Gebühr veranlagt.
- 3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- 4) Auf Antrag kann eine Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen erfolgen, wenn das Grundstück eine derartig untypische Länge oder eine solche Lage aufweist, dass die Anwendung der satzungsmäßigen Regelungen zu von der Satzung nicht gewollten Ergebnissen führt.
- 5) Die Eigentümer solcher Grundstücke, die nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

- 5) Die jährliche Gebühr in den Straßen der Anlage 1 beträgt 0,56 Euro je laufenden Frontmeter für die Winterreinigung.

§ 5 Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des Winterdienstes folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Winterwartung eingestellt wird.
- 2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Winterwartung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.
- 3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen völlig unterbrochen oder länger als drei Monate eingeschränkt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung / Einschränkung entfallende anteilige Gebühr bei der Berechnung der Gebühr für den nächsten Zeitraum angerechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wird sie mit anderen Gemeindeabgaben zusammengefasst, ist sie in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten / Anlage

- 1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- 2) Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Bad Liebenwerda, 09.12.2010

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Die Gebührensatzung liegt während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Zimmer 26 aus.

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (BvBl I/08, S. 202, 207) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl I/10 Nr.7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Art, Umfang und Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Anwendungsbereich – Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die Durchführung der allgemeinen Straßenreinigung auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 49a Abs. 1 BbgStrG), im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt.
- 2) Die Stadt Bad Liebenwerda, im Folgenden „Stadt“ genannt, hat alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen (§ 49a Abs. 1 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung übertragen wird. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Die ordnungsgemäße Pflicht zur Straßenreinigung geht der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht vor.
- 3) Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Reinigungspflicht, soweit bebauete Grundstücke angrenzen (§ 49a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BbgStrG).
- 4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zu Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Allgemeines, Begriffe

- 1) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
- 2) Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers, wie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen oder Bankette.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, soweit dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Abweichend davon gilt auf Grundlage des § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Streifen von 1,50 m als Gehweg. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen Einheit gehört.
- 5) Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann. Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- 1) Die Stadt überträgt die Sommerreinigung den Eigentümern der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke. Wenn für das Grundstück ein Erbbau-, Nießbrauch oder sonstiges Besitzrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigter zur Sommerreinigung verpflichtet. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt an die Stelle des Eigentümers der, der die tatsächliche Sachherrenschaft über das Grundstück ausübt.
- 2) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen, die eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen muss.
- 3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Die Verpflichteten der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.
- 4) Mehrere Sommerreinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner). Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder untereinander eine Vereinbarung über die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten abschließen.

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- 1) Fahrbahnen, Gehwege und Nebenanlagen sind mindestens einmal monatlich, nämlich vom 01. bis zum 10. des Monats zu säubern. Soweit auf Grund gefallenen Laubes, Früchte oder anderweitiger Verschmutzungen

Unfallgefahr besteht, gilt abweichend von Satz 1 eine unverzügliche Beseitigungspflicht von bis zu einmal am Tag.

- 2) Zur Gehwegreinigung zählt auch die Reinigung des angrenzenden Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben / sonstige Bepflanzungen). Sie umfasst die Beseitigung aller störenden Gegenstände und Stoffe, wie zum Beispiel Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub/Nadeln.
- 3) Vorgenannte Sachen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Ablaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen auf seine Kosten zu entsorgen.
- 4) Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln sind nur solche einzusetzen, die nicht geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (d. h. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen) oder geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- 5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung der Straße, unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt, befreit jedoch den Eigentümer, Berechtigten oder Inhaber der Sachherrenschaft über das anliegende Grundstück nicht von seiner Reinigungspflicht.
- 6) Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

§ 5 Inhalt und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (Anliegerpflichten)

- 1) Dem Eigentümer, Berechtigten oder Inhaber der Sachherrenschaft des erschlossenen Grundstücks obliegt die Reinigungspflicht für die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege und sonstige Teile des Straßenkörpers, wie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen oder Bankette). Eine Reinigungspflicht besteht nicht für selbständige Radwege und eigenständige, räumlich abgegrenzte öffentliche Parkplätze.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Straße, über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an der öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 5 anliegt.
- 3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Unbeschadet der Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht handelt ordnungswidrig, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere,
 - der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt
 - belästigende Staubeentwicklung nicht verhindert
 - Kehricht oder sonstige Abfälle nicht von den öffentlichen Straßen entfernt
- 2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Liebenwerda, 09.12.2010

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Die Satzung liegt während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Zimmer 26 aus.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerung

Am **22.02.2011 um 16:00 Uhr**, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2150** eingetragene Grundstück; Flur 24, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsgröße, groß 1.640m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Saniertes (Anfang d. 1990er) Wohnhaus (ca. 104m² Wohnfläche) in der Dresdener Straße 55 und Garagengebäude

Verkehrswert: 90.000,00 EUR

Ein Erwerb unter 50% des Verkehrswertes ist möglich.

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Az: 15 K 75/09

Amtsgericht
Bad Liebenwerda
Burgplatz 4
04924 Bad Liebenwerda



Zwangsversteigerung

Am **15.02.2011 um 14:00 Uhr**, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von **Dobra Blatt 506** eingetragene Grundstück; Flur 3, Flurstück 43/3, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsgröße, groß 10.767m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gaststätte mit Saal, Nebengebäude und Pension am Kirchplatz 1

Verkehrswert: 61.400,00 EUR nebst 4.045,10 EUR (Wert des evtl. Zubehörs)

Ein Erwerb unter 50% des Verkehrswertes ist möglich.

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Az: 15 K 99/09

Amtsgericht
Bad Liebenwerda
Burgplatz 4
04924 Bad Liebenwerda



**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 19.01.2011,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 14.01.2011.**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.